

## *Straftaten nach dem Devisengesetz*

### *(§ 17 DevG)*

Der räumliche Geltungsbereich der Strafbestimmungen des DevG erstreckt sich nach der Legaldefinition des § 1 DevG auf das Staatsgebiet der DDR (Deviseninland) und auf den Umlauf von Devisenwerten zwischen dem Deviseninland und anderen Staaten (Devisenausland). Der persönliche Geltungsbereich wird durch die gesetzlich definierten Begriffe „Deviseninländer“ und „Devisenausländer“ bestimmt (§2 und § 3 DevG).

Als Gegenstand strafbarer Handlungen nach § 17 DevG kommen die in den §§ 5 und 6 DevG sowie §§ 4 bis 6 der 1. DB genannten Devisenwerte und -wertumläufe in Betracht.

Die in § 17 Abs. 1 Ziff. 1 bis 4 DevG beschriebenen Vergehen verletzen die Erfordernisse der planmäßigen Gestaltung der *internationalen Devisenbeziehungen* der DDR. Bei Devisenvergehen haben neben den sonstigen Tatumständen die Art und Höhe des Devisenwertes oder -wertumlaufes, die Gegenstand der Tat waren, wesentlichen Einfluß auf das Vorliegen und den Grad der Gesellschaftswidrigkeit. Die Strafbarkeit des *un genehmigten* oder *nicht angemeldeten Besitzes* von Devisenwerten (§17 Abs. 1 Ziff. 1 DevG) ist darin begründet, daß die entsprechenden Werte entweder ohne die gemäß § 11 Abs. 1 und 2 DevG erforderliche vorherige Genehmigung erworben wurden (und damit auch - unmittelbar oder mittelbar - besessen werden) oder im Ergebnis eines genehmigten Erwerbs (z. B. Erbschaft) bei der Staatsbank pflichtwidrig nicht angemeldet werden (§16 Abs. 1 DevG), z. B. Nichtanmeldung von Guthaben oder Forderungen gegenüber Devisenausländern, Nichtinformieren über Allein- oder Miteigentum an Grundstücken oder beweglichen Sachen im Devisenausland).

Zu den anzumeldenden Devisenwerten gehören insbesondere:

- Guthaben auf Konten aller Art im Devisenausland
- Lohn-, Gehalts-, Pensions- und Rentenforderungen aller Art sowie Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit im Devisenausland
- Ansprüche aus Erbschaften sowie Forderungen aus Miet-, Unterhalts- und anderen Verhältnissen
- Schecks, Wechsel, Wertpapiere aller Art.

Devisenwert-Besitz in *Form von Bargeld* anderer Währung unterliegt nicht der Anmelde-, und Anbietepflicht gegenüber der Bank, wenn das Geld aus einer wirksamen Schenkung erworben

worden ist (§ 9 der 4. DB zum DevG vom 19. 12. 1973, GBl. IS. 586) und „zur Bezahlung von Waren und Leistungen bei Einrichtungen der DDR verwendet werden kann und soll, die zur Annahme dieses Bargeldes von Bürgern der DDR berechtigt sind“ (§16 Abs. 2 DevG, § 6 Abs. 2 der 3. DB zum DevG, GBl. I S. 584).

Die in § 3 der 3. DB näher bezeichneten Devisenwerte unterliegen der Anmeldepflicht erst beim Übersteigen des Gesamtwertes von 100 Mark. Keiner besonderen devisenrechtlichen Genehmigung oder Anmeldepflicht bedarf der persönliche Besitz kursfähiger Münzen anderer Währungen bei Deviseninländern bis zum Gegenwert von 20 M; diese können zwischen den Bürgern - vorwiegend als Sammlermünzen - getauscht oder verschenkt werden (§ 7 Abs. 3 der 3. DB).

Paragraph 17 Abs. 1 Ziff. 2 DevG erfaßt mit den Merkmalen des *Veranlassens* oder der *Durchführung* eines Devisenwertumlaufes die Ausführung der im einzelnen im Devisengesetz und seinen Durchführungsbestimmungen definierten Handlungen (vgl. § 6 Ziff. 1 bis 6 DevG, § 4 Abs. 1 der 1. DB zum DevG).

Illegale *Devisenwertumläufe* können insbesondere sein:

- die generell verbotene Ein- und Ausfuhr von Zahlungsmitteln der DDR, mit Ausnahme des zur Mitnahme und zur Wiedereinfuhr im Reiseverkehr genehmigten Betrages von 300 Mark
- das Nichtdeklarieren von Zahlungsmitteln und anderen Devisenwerten bzw. Bargeld anderer Währungen, unbeschadet dessen, daß seine Einfuhr grundsätzlich in unbegrenzter Höhe genehmigt ist (hierbei ist die von der Staatsbank der DDR jeweils festgelegte gültige Höhe in Mark der DDR beim Transferieren oder bei der Einfuhr zu beachten)
- das Umgehen verbindlicher Zahlungsarten und -verfahren bei kommerziellen und nichtkommerziellen Zahlungen zwischen Deviseninländern und -ausländern.

Zahlungen von Deviseninländern an Devisenausländer sind immer dann entgegen den devisenrechtlichen Vorschriften vorgenommen, wenn sie nicht über eine Bank der DDR auf ein auf den Namen des Zahlungsempfängers lautendes Konto (Devisenausländerkonto) geleistet werden.

**In § 2 der 4. DB zum DevG heißt es dazu:**

**(1) Zahlungen an Devisenausländer sind auf ein Devisenausländerkonto bei der für den Wohnsitz**